

## **Richtlinie zum Förderprogramm Gastro-Invest**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Freistaat Thüringen gewährt Unternehmen des Gastgewerbes Zuwendungen in Form von Zuschüssen zur Tilgung von Darlehen, für solche Darlehen, die im Rahmen von Investitionen für Umbau und Erneuerung von Betriebsstätten zur Bewirtung von Gästen mit Speisen und Getränken und zur Erneuerung sowie Erweiterung der Betriebsausstattung in diesen Betriebsstätten aufgenommen werden.

Ziel der Zuwendungsgewährung ist es, Unternehmen des Gastgewerbes in den für Tourismus relevanten Regionen im Freistaat Thüringen bei der Finanzierung von Investitionen in die Modernisierung, den Ausbau und den Neubau von Betriebsstätten und bei der Weiterentwicklung unternehmerischer Konzepte für solche Betriebsstätten zu unterstützen. Damit wird der Zweck verfolgt, die Investitionsbereitschaft zur Verbesserung der Ausstattung und der Servicequalität im tourismusrelevanten Gastgewerbe zu erhöhen, die Erlebnisqualität der touristischen Gäste zu steigern und damit auch das Weiterempfehlungsverhalten für das Reiseland und die Thüringer Destinationen zu erhöhen. Dies soll die Zahl der Reisen nach Thüringen mit steigern helfen, Betrieben des Gastgewerbes langfristig eine wirtschaftliche Perspektive eröffnen und damit auch die wirtschaftlichen Effekte von Reisen im Freistaat Thüringen erhöhen.

Der Zuwendungsgewährung liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- das Thüringer Gesetz zur Förderung und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe sowie
- das Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 sowie die entsprechenden Gesetze der Folgejahre,
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

### **2. Gegenstand der Förderung**

Es wird eine Zuwendung zur anteiligen Rückzahlung eines durch ein Kreditinstitut mit Sitz im Bundesgebiet ausgegebenes Darlehen gewährt, wenn das Darlehen zu dem Zweck ausgegeben wurde, eine Betriebsstätte, die der Versorgung von Gästen mit Speisen und Getränken dient,

- durch Umbau zu modernisieren,
- erstmals einzurichten und/oder
- neu auszustatten.

Erweiterungen einer Betriebsstätte gelten als Modernisierung, wenn auch der bei Beginn der Investitionsmaßnahme bereits vorhandene Raum in das Investitionsvorhaben einbezogen ist.

Bei Betriebsstätten, die neben der Versorgung von Gästen mit Speisen und Getränken noch anderen Zwecken dienen, können in die Zuwendungsgewährung nur die Investitionen einbezogen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Versorgung der Gäste mit Speisen und Getränken stehen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Unternehmen des Gastgewerbes für Betriebsstätten in Thüringen zur Bewirtung von Gästen mit Speisen und Getränken (WZ: 56.10), soweit diese Betriebsstätten

- in Kur- und Erholungsorten,
- Oberzentren,
- Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums oder
- solchen Orten und Regionen liegen, die im jeweiligen Regionalplan als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ausgewiesen sind.

Für die Einordnung als Betriebsstätte zur Bewirtung von Gästen mit Speisen und Getränken kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort an, nicht auf die Erfassung der Betriebsstätte in der amtlichen Statistik. Unternehmen des Gastgewerbes sind auch Unternehmen, die neben dem Gastgewerbe weitere Gewerbe betreiben.

Räume zur Bewirtung von Gästen in Hotelbetrieben zählen dann als Betriebsstätten zur Bewirtung von Gästen mit Speisen und Getränke, wenn die Bewirtung am Platz erfolgt.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsgewährung setzt den Abschluss eines Darlehensvertrages mit einem Kreditinstitut, voraus. Das Darlehen muss zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung einer Investitionsmaßnahme gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie aufgenommen sein. Im Darlehensvertrag müssen Vertragsklauseln vereinbart worden sein, die eine Sondertilgung im Umfang von mindestens 10 Prozent der Darlehenssumme ermöglichen, die in höchstens zwei Tilgungszahlungen ausgeführt werden können.

Eine Zuwendungsgewährung kann vor Abschluss des Darlehensvertrages erfolgen, wenn sie aufschiebend bedingt für den Fall des rechtswirksamen Abschlusses eines Darlehensvertrages nach Absatz 1 erfolgt.

Im Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung darf mit dem Investitionsvorhaben noch nicht begonnen worden sein.

Investitionsvorhaben für deren Umsetzung Darlehensverträge bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie geschlossen wurden, sind nicht förderfähig.

Die Zuwendungsgewährung ist nur in dem Umfang möglich, wie beim Antragsteller ein noch verfügbarer de-minimis-Rahmen besteht.

Vorhaben mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 EUR bzw. einem Zuschussbedarf von weniger als 10.000 Euro werden nicht gefördert.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss beträgt 10 Prozent der Darlehensvaluta, höchstens 100.000,00 Euro.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuwendungsgewährung erfolgt mit der Auflage einer durchgehenden Nutzung der Betriebsstätte über die Dauer von mindestens 36 Monaten ab Beendigung der Investitionsphase (Zweckbindungsfrist). Als Beendigung der Investitionsphase gilt die dauerhafte Öffnung der Betriebsstätte für den Publikumsverkehr.

Geringfügige Unterbrechungen des Betriebs gelten dann als durchgehende Nutzung, wenn sie eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Die Zweckbindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Betriebsunterbrechung.

Erfolgt die Betriebsunterbrechung durch behördliche Verfügung, ohne dass der Betriebsinhaber dazu die Veranlassung gegeben hat, so gilt die Dauer der Schließung nicht als Unterbrechung der durchgehenden Nutzung. Die Zweckbindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Betriebsschließung.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist durch einen von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten elektronischen Antrag oder auf einem digital verfügbaren Formular einzureichen. Angaben zur Antragstellung werden über das Förderportal unter der Domain <https://thueringer-foerderportal.eu> sowie über das Verwaltungsportal [www.verwaltung.thueringen.de](http://www.verwaltung.thueringen.de) zugänglich gemacht. Die Antragstellung setzt die Einrichtung eines Servicekontos für Unternehmen voraus (<https://id.bund.de>).

Dem Antrag ist der Kreditvertrag und eine Beschreibung der Investitionsmaßnahme beizufügen

.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Aufbaubank. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen durch die Thüringer Aufbaubank durch schriftlichen Verwaltungsakt.

Die Thüringer Aufbaubank kann vor einer Entscheidung über den Antrag eine sachverständige Stellungnahme des DEHOGA Thüringen e. V. oder eines anderen zur sachverständigen Beratung befähigten Unternehmens zur Eignung der Betriebsstätte als Einrichtung zur touristischen Versorgung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme einholen.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Der Abruf der Zuwendung ist erstmals nach Abschluss der Investitionsphase möglich (vgl. Ziff. 6 hierzu).

Der Abruf kann nur in der Höhe erfolgen, wie eine Sondertilgung des Investitionsdarlehens im Zeitpunkt des Abrufs möglich ist. Mit dem Abruf ist zu bestätigen, dass die abgerufenen Mittel vollständig zur Sondertilgung des Darlehens eingesetzt werden. Der Abruf ist spätestens bis 31.10.2026 zu stellen. Die Weiterleitung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Darüber hinaus ist eine schriftliche Erklärung, dass die ausgezahlte Zuwendung vollständig zur Tilgung des Darlehens eingesetzt wurde einzureichen.

Wird der Zuwendungsbetrag in zwei Teilbeträgen abgerufen, ist eine Auszahlung des zweiten Abrufes erst möglich, wenn die Sondertilgung mit Hilfe des ersten Abrufes und eine schriftliche Erklärung, dass die ausgezahlte Zuwendung vollständig zur Tilgung des Darlehens eingesetzt wurde, nachgewiesen wurde.

Der Abruf erfolgt mittels elektronischer bzw. digital verfügbarer Formulare, die von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt werden.

#### **7.4. Verwendungsnachweisverfahren / Controlling**

Der Zuwendungsempfänger weist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nach. Im Zuwendungsbescheid ist abweichend von Ziff. 6.1 der ANBest-P festzulegen, dass der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach der letzten Mittelauszahlung erfolgt. Der Sachbericht enthält insbesondere eine Darstellung zum Investitionsvorhaben, aus dem sich der Umfang der Maßnahme unter Angaben der einbezogenen Grundfläche und eine Darlegung des Erfolgs der Maßnahme unter Berücksichtigung der ursprünglichen Zielsetzung des Vorhabens ergibt.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

#### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **7.6 Auskunfts- und Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde hat sich im Zuwendungsbescheid das Recht vorzubehalten, zu jeder Zeit des Verfahrens Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Gleiches gilt für das TMWWDG und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.

Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, im Rahmen von Prüfung und Evaluierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **7.7 Subventionserhebliche Tatsachen**

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionengesetzes. Antragsteller sind bereits bei Antragstellung auf die Subventionserheblichen Tatsachen und die Folgen unrichtiger Angaben hinzuweisen.

#### **7.8. Beihilferegelung**

Die Zuwendungsgewährung stellt eine Beihilfe im Sinne der Artt. 107, 108 AEUV dar. Die Zuwendungsgewährung kann nur erfolgen, wenn die in Verordnung (EU) 2023/2831 der

Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen festgelegten Voraussetzung im konkreten Einzelfall gegeben sind.  
Dem Zuwendungsempfänger ist mit Bestandskraft der Zuwendungsgewährung eine Bescheinigung über die gewährte Beihilfe zu überlassen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Erfurt,

Wolfgang Tiefensee  
Minister